



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Springerschule des SV Neptun 1910 Aachen e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Springerschule des SV Neptun 1910 Aachen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO 1977.
- (2) Der Verein dient der Pflege und Förderung des Wasserspringens. Er wird sich insbesondere bemühen, das Wasserspringen der Jugendlichen durch Geld- und Sachspenden im Sinne der Sportförderung zu unterstützen. Er beschafft die Mittel für diese Förderung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung, sie sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt in enger Zusammenarbeit mit SV Neptun Aachen Abt. Springen.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und mitzutragen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Annahme durch schriftliche Mitteilung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austrittserklärung zu jedem gewünschten Zeitpunkt, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
 - b. durch Streichung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes;
 - c. durch Tod des Mitgliedes bzw. beim Wegfall der Rechtsfähigkeit.



§ 4. Förderbeiträge und Spenden

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit von Förderbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein ist zur Annahme von Spenden berechtigt.

§ 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 6. Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer / Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird vertreten vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (siehe §6 (1) a.) und einem weiteren Vorstandsmitglied aus §6 (1).
- (3) Diese beiden Personen dürfen nicht gleichzeitig beide auch Mitglieder des Vorstandes des SV Neptun Abt. Springen sein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 7. Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als drei Vorstandsmitglieder, so ist binnen einer Woche mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung eine zweite Vorstandssitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Rechtslage ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet; im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand durch



Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Die und Form der Abstimmung bestimmt der Leiter.
- (2) Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung binnen drei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle uneingeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder.
- (4) Neben den in der Satzung aufgezählten Befugnissen hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b. Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d. Beschluss über Jahresprogramm sowie über den vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplan
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer protokollarisch festzuhalten und von ihm und dem Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 9. Rechnungsprüfung

Die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählte Kassenprüfer zu prüfen.



§ 10. Satzungsänderung

- (1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen unterliegt der Mitgliederversammlung. Sie ist nur zulässig. Wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten

§ 11. Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich dafür einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Verhandlungstermin bekanntzugeben.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat die Versammlung einen innerhalb der nächsten vier Wochen gelegenen Termin zu beschließen, der abermals alle stimmberechtigten Mitglieder bekanntzugeben ist. Diese zweite Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den SV Neptun Abt. Springen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Aachen, 23.05.1990 (Neu erstellt am 03.06.2026)